

222 Asylbewerberleistungen

22221 Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen - Empfänger am 31.12.

Frage

Antwort

1.	Wie ist der aufenthaltsrechtliche Status bei dem Personenkreis mit einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) zu signieren?	Nach Rücksprache mit dem BMAS wird die zusätzliche Signierung "8 = Ohne Angabe (einschl. Personenkreis mit Bescheinigung über Meldung als Asylsuchender (BüMA))" bereits ab Berichtsjahr 2015 in die Empfängerstatistiken aufgenommen. Es wird für 2015 und 2016 eine vergleichsweise große Zahl an Asylbewerbern mit diesem Status erwartet. Da die rechtliche Beurteilung und Auswirkungen der Vergabe von "BüMA" noch ungewiss sind, bleibt es zunächst bei der Signierung "8". Sollte der aufenthaltsrechtliche Status (noch) nicht korrekt erfasst worden sein, darf dies nicht dazu führen, dass eine andere Signierung (1-7) genommen wird. Für alle Fälle, in denen der aufenthaltsrechtliche Status "LEER" ist, setzt eine maschinelle Korrektur diesen auf die Signierung "8".
2.	Erhalten Asylbewerber, die im Besitz einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) sind, Leistungen nach dem AsylbLG?	Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind alle Ausländer leistungsberechtigt, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und z.B. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz (AsylG) besitzen. Gem. § 55 AsylG ist einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet. In der Regel wird sich dieser Personenkreis in einer Erstaufnahmeeinrichtung aufhalten und dort Leistungen nach dem AsylbLG in Anspruch nehmen. Aufgrund der großen Anzahl an Schutzsuchenden ist es möglich, dass Ausländer noch keinen Asylantrag stellen konnten. Diese erhalten daher eine BüMA und ihnen ist somit der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet, was gleichzeitig zur Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG führt.
3.	Bestehen Einschränkungen bzgl. der Dauer der Erfassung des Leistungsbezuges von Empfängern nach dem AsylbLG?	Es sind alle Empfänger nach dem AsylbLG - unabhängig von ihrer Leistungsdauer - zu erfassen.
4.	Erhalten unbegleitete Minderjährige auch Leistungen nach dem AsylbLG?	Ja. Soweit Leistungen nach dem AsylbLG vorgeschrieben sind, erhalten unbegleitete Minderjährige (ggf. neben dem SGB VIII) auch Leistungen aus dem AsylbLG.

222 Asylbewerberleistungen

22221 Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen - Empfänger am 31.12.

Frage

Antwort

5.

Können EU-Bürger in Deutschland Asyl beantragen?

Das AsylG gilt für alle Ausländer die Schutz vor politischer Verfolgung nach Art. 16a GG oder als Flüchtling ein Asylgesuch beantragen. Dies ist somit grundsätzlich zunächst unabhängig ihrer Herkunft. Gem. § 29a AsylG ist jedoch der Asylantrag eines Ausländers aus einem sicheren Herkunftsstaat als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die vom Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht. Auch mit der Freizügigkeit innerhalb der EU sind für einen Aufenthalt von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten bestimmte Voraussetzungen gem. Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) für das Recht auf Einreise und Aufenthalt zu erfüllen.

Somit ist das Fallkonstrukt, dass ein EU-Bürger einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland stellt grundsätzlich möglich. Jedes Asylgesuch bedarf daher einer individuellen Prüfung.

222 Asylbewerberleistungen

22221 Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen - Empfänger am 31.12.

Frage

Antwort

6.

Wann besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG?

Das AsylIG spricht Ausländern die Flüchtlingseigenschaft zu, wenn sie aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, Schutz in der Bundesrepublik in Anspruch nehmen. Ausgehen kann diese Verfolgung vom Staat, von Parteien oder Organisationen oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationale Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Gleiches gilt für die Zuerkennung der Asylberechtigung, die im Grundgesetz verankert ist. Asylberechtigt ist ein Ausländer, der von einem Staat politisch verfolgt wird. Mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. der Asylberechtigung besteht kein Anspruch mehr auf Leistungen nach dem AsylbLG.

Bei denen in § 1 AsylbLG genannten Berechtigungsgründen handelt es sich um Personen, denen (noch) keine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. Asylberechtigung zugesprochen wurde. Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen genießen subsidiären Schutz und fallen somit weiterhin unter die Leistungsberechtigung des AsylbLG, da ihnen weder die Flüchtlingseigenschaft noch die Asylberechtigung zuerkannt wurden. Gleiches gilt z.B. für Personen bei denen ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde. Notsituationen wie Armut, Bürgerkrieg und Naturkatastrophen sind als Gründe für eine Asylgewährung ausgeschlossen.

222 Asylbewerberleistungen

22221 Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen - Empfänger am 31.12.

Frage

Antwort

7.	Was ist eine Gemeinschaftsunterkunft?	<p>Wenn der Träger die Unterkunft als Gemeinschaftsunterkunft bezeichnet, sollte dies bei der statistischen Erfassung übernommen werden.</p> <p>Als Gemeinschaftsunterkunft zählen die Unterkünfte, die von staatlicher Seite den Asylbewerbern nach der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung zur Verfügung gestellt und betreut werden.</p> <p>Wird eine ganze Wohnung oder der Eingang einer staatlich betriebenen Gemeinschaftsunterkunft von mehr als einem Leistungsempfänger-Haushalt mit Küchen- und Sanitätsbereich genutzt, handelt es sich somit um eine Gemeinschaftsunterkunft. Dies gilt auch, wenn zwei verschiedene Haushalte in einer solchen Wohnung oder in einem Raum leben, auch wenn es nur zwei Personen sind.</p> <p>Sofern der Wohnraum nicht von staatlicher Seite zur Verfügung gestellt und betreut wird und mehrere Haushalte eine Wohngemeinschaft bilden, ist bei der statistischen Erfassung "dezentrale Unterbringung" anzugeben.</p>
8.	Was ist eine dezentrale Unterbringung?	<p>Eine dezentrale Unterbringung soll eine Wohnung sein, wenn sie einen eigenen Küchen- und Sanitätsbereich sowie einen eigenen Eingang hat und in dieser Wohnung nur Personen aus einem Haushalt leben.</p> <p>Bei der dezentralen Unterbringung können Verwandtschaftsverhältnisse eine Rolle spielen, denn sobald alle Personen einem Haushalt angehören, kann es eine dezentrale Unterbringung sein.</p>
9.	Wie ist mit dem Begriff "Taschengeld" umzugehen?	<p>Die bisherige Begrifflichkeit "Taschengeld" ist in der Asylbewerberleistungsstatistik nicht mehr zu verwenden. Das AsylbLG sieht hierfür den Begriff "notwendige persönliche Bedarfe" vor. Diese werden bei Empfängern von Leistungen nach § 3 AsylbLG unter Grundleistungen (Sachleistungen und/oder Geldleistungen) erfasst.</p> <p>Der notwendige persönliche Bedarf soll - insbesondere in Aufnahmeeinrichtungen - vorrangig durch Sachleistungen gedeckt werden. Ist dies nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, können die Leistungen auch als Geldleistungen gewährt werden. Sie entsprechend dann z.B. den nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 AsylbLG ("Regelbedarfsstufen") genannten Beträgen.</p> <p>Anderweitige Leistungen wie ein zusätzliches "Taschengeld" werden nicht mehr erbracht bzw. sind nicht über das AsylbLG abgedeckt.</p>